

Angaben und Bezeichnungen

Allgemeine Angaben und Bezeichnungen (Artikel 26 SprstV)

Die Angaben müssen in übersichtlicher Form in den **drei Amtssprachen** aufgedruckt werden.

Auf jeder Ursprungsverpackung (Verkaufsverpackung) von pyrotechnischen Gegenständen (Einzel- oder Sortimentsverpackung) und, **wenn immer möglich, auf jedem einzelnen Gegenstand** sind mindestens anzugeben:

- ◆ Art des Gegenstandes respektive Bezeichnung und / oder Handelsname
- ◆ Hersteller oder dessen Identifikationszeichen
- ◆ Ort / Land und Jahr der Herstellung
- ◆ Die dem Produkt zugewiesene CH-Zulassungsnummer
- ◆ Das Bruttogewicht

Zusätzlich bei der Kategorie III

- ◆ „Darf nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden“
- ◆ „Ne peut être remis à des personnes de moins de 18 ans“
- ◆ „Non può essere fornito a persone di meno di 18 anni“

Mit Ausnahme der Kategorie I und II müssen die Gegenstände selbst und deren kleinste Verpackungseinheit die vorgenannten Angaben und Bezeichnungen enthalten.

Hinweise (wenn erforderlich und zutreffend auf dem Gegenstand)

- „Gebrauchsanweisung auf der Verpackung / dem beigelegten Packzettel / an der Schutzkappe beachten“

Zusätzlich falls die Ursprungsverpackung (Verkaufsverpackung) gleichzeitig dem Schutz gegen unbeabsichtigtes Anzünden und / oder als Schutz gegen eine Explosionsübertragung dient:

- „Diese Verpackung dient dem Schutz gegen unbeabsichtigtes Anzünden“
- „Darf nur ungeöffnet aufbewahrt und abgegeben werden“

Gebrauchsanweisung (Verhaltens- und Sicherheitshinweise)

Die Anweisungen haben in jedem Fall in den **drei Amtssprachen** zu erfolgen. Jede Amtssprache ist zusammenhängend als Block darzustellen. Die Anweisungen können auch in Form von bildlichen Darstellungen erfolgen, sofern sich dadurch eine fehlerhafte Handhabung ausschliessen lässt.

Text Gebrauchsanweisung

Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss die Handhabung des Feuerwerkskörper und die Sicherheitsvorkehrungen umschreiben.

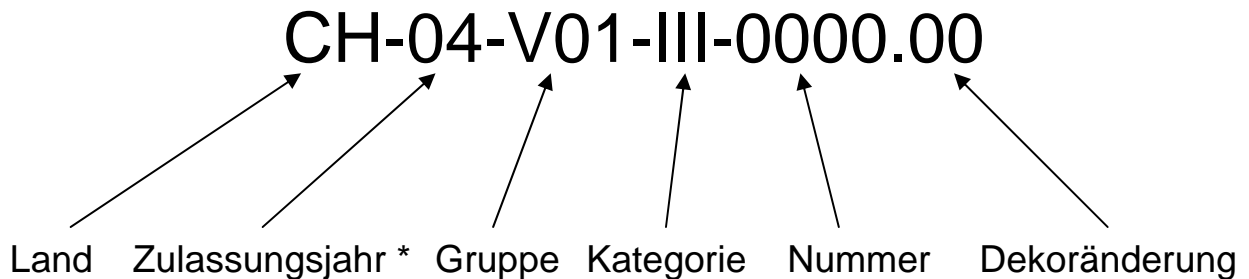
Der Text (Textinhalt) gemäss den technischen Anforderungen oder den bildlichen Darstellungen ist wenn immer möglich **vollständig** auf dem einzelnen Feuerwerkskörper anzubringen.

Ist dies nicht möglich, kann die Gebrauchsanweisung wie folgt angebracht werden:

- An der Schutzkappe (Kärtchen)
- Auf der Ursprungsverpackung (Verkaufsverpackung)
- Auf einem beigelegten Packzettel

(Aufzählung ist nicht abschliessend)

CH-Zulassungsnummer für pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken



* Das Zulassungsjahr bleibt bei einer Dekoränderung bestehen.

Minimale Buchstaben- / Schriftgrössen

Die Angaben und Bezeichnungen müssen gut sichtbar, leicht leserlich, unauslöschlich und auf einem einfarbigen Untergrund sein (Druckfehler, welche nicht irreführen, werden nicht als Fehler beanstandet). Der einfarbige Untergrund wird nur für sicherheitsrelevante Angaben und Bezeichnungen (Gebrauchsanweisung) gefordert.

Die Schriftgrösse muss so sein, dass die Höhe der gross geschriebenen Schriftzeichen mindestens 2,1 mm beträgt.

Bestimmen minimale Buchstabengrössen

Die Schriftgrösse kann zum Beispiel durch Auflegen einer transparenten Kopie oder mit einem geeigneten Messinstrument überprüft werden.

